



STATUTEN HANDELS- UND GEWERBEVEREIN AROSA

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Handels- und Gewerbeverein Arosa“ und Umgebung besteht ein politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arosa.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung sowohl der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als auch der gemeinsamen Interessen des Gewerbe- und Handelsstandes von Arosa und Umgebung.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung aller Bestrebungen, die einer gesunden wirtschaftlichen und touristischen Entwicklung der Gemeinde dient
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen und anderen Fragen, welche die Gemeinde oder die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder betreffen.
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes jeder Art
Aufklärung der Mitglieder über wichtige gewerbepolitische und wirtschaftliche Fragen
- Förderung der Leistungen des Handels- und Gewerbevereins durch Veranstaltungen und Ausstellungen
- Wahrung der Interessen des einheimischen Handels, Gewerbes und Dienstleistungen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- Wahrung und Förderung beruflicher Interessen der dem Verein angehörenden Berufsarten
- Pflege der Kollegialität
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Dem Verein können angehören:

Natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohnsitz in Arosa und Umgebung.

Die Anmeldung zum Beitritt ist dem Vorstand, der über die Aufnahme befundet, einzureichen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Art. 4

Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist.
- durch Wegzug oder Tod.
- durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden kann.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- Schädigung des Vereins, gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Handels- und Gewerbestandes oder gegen die Erlasse und Beschlüsse des Vereins, Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

ORGANISATION

Art. 5

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens im Monat Juli statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Art.7

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Budgets
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren.
- Ernennung von Vertretern des Tourismusortes Arosa und Umgebung in lokale Organisationen des Kurortes Arosa nach Massgabe der Statuten und Beschlüsse dieser Körperschaften
- Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

Über Geschäfte, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten bis mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10

Die Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmung muss stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlen das Los und in Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

DER VORSTAND

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach freiem Ermessen Mitglieder von Behörden und anderen Interessensgemeinschaften beigezogen werden.

Art. 11.1

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- Einberufung der Vereinsversammlung
Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Erledigung von Geschäften, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen
Vorberatung aller Geschäfte
- Bildung von Kommissionen zur Beratung besonderer Sachfragen
- Bestimmung von Delegierten
- Mitgliederwerbung
- Stellungnahme zu allen wichtigen Handels-, Gewerbe- und Vereinspolitischen Fragen
- Festsetzung von Spesenentschädigungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 11.2

- Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, er leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.
- Der Vizepräsident übernimmt die Funktion des Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- Der Aktuar führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.

- Der Kassier sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge, führt die Vereinskasse, das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Für diese Angelegenheiten hat er Einzelunterschrift.
- Die Beisitzer übernehmen die Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

Art. 11.3

Der Vorstand versammelt sich so oft es dies verlangt mindestens jedoch vierteljährlich Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen regelmässig bei zu wohnen.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 12

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind den Revisoren auskunftspflichtig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

FINANZHAUSHALT

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinserträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.

Art. 13

Das Vereinsjahr gilt vom 1. Mai bis 30. April. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt jährlich durch die Generalversammlung.

Für Veranstaltungen und besondere Aktionen können Sonderbeiträge auch an gewöhnlichen Vereinsversammlungen beschlossen werden, sofern dies aus der jeweiligen Traktandenliste hervor geht. Über die durchgeführte Veranstaltung hat gesonderte Abrechnung zu erfolgen.

Ehrenmitglieder, bei Aufgabe der aktiven Geschäftstätigkeit, sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder oder wenn die Vereinsorgane nicht mehr bestellt werden können.

Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen dem Bündner Gewerbeverband zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Ausbildung und Unterstützung der förderungswürdigen Lehrlinge aus Arosa und Umgebung zu verwenden.

Art.16

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 7. Juli 2009 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten des Handels- und Gewerbevereins Arosa von 1972. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Der Präsident :

Hansruedi Widmer

Der Vizepräsident:

Peter Mattli

Die Aktuarin:

Nicole Minsch

Für die Statutenrevision: Ruth Moro

Arosa, den 07. 07. 2009